



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wollschläger: Ein neues Begnadigungsrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ermahnung, auch seine Gemahlin für die wahre Lehre zu gewinnen, kam der Herzog nicht nach. Fanatisch religiöse Anwandlungen hatte er niemals gehabt; in der Beziehung wenigstens war er ein echter Fürst des aufgeklärten Absolutismus.

Auch als durchlauchtigste Herzogin wurde Franziska dem ländlichen Stillleben von Hohenheim nicht untreu. Karl Eugen fand nach wie vor in ihr das Glück und den Frieden, den er in dem sündhaften Treiben seiner ersten zwanzig Regierungsjahre vergeblich gesucht hatte. In den Briefen, die ihr der schreiblustige Mann zu ihrem Geburts- oder Namenstage widmete, klingt durch allen Wortschwall doch immer ein Ton echter Empfindung hindurch. An dem letzten Geburtstage, den er mit ihr feiern durfte, am 10. Januar 1793, schrieb er:

„Zwei Worte, denn mehr gewähren die Augen nicht, allerliebste Frau. Seele und Herz, beide Dir eigen, in der Wette Dir eigen. Sie sein der Ursprung aller Dinge, Dir eigen, auf immer eigen. Urteile, richte mich, das erwartet mit heiterster Stirn
Dein Dich ewig liebender Freund Karl.“

Karl Eugen starb am 24. Oktober 1793. Der geliebten Frau hatte er das freundlich gelegene Schloß Kirchheim unter Teck zum Witwenitz bestimmt, und hier lebte sie, von einem kleinen Hofstaat umgeben, in ziemlicher Zurückgezogenheit noch bis zum 1. Januar 1811. Ihr Neffe ließ in der Kapelle des Gutes Sendlingen ihre Büste aufstellen mit der Inschrift: „Ihr Herz schlug warm für Gott und Menschen, durch Frömmigkeit und Wohltätigkeit zeichnete sie sich aus.“ — Die Worte treffen die Grundzüge ihres Wesens. Unausgesprochen aber ist der Zauber, der von ihr ausging und einen Karl Eugen ihr so ganz zu eigen gab, das Unwägbare, das Göttliche in ihr, das das Gemeine in ihm bezwang und bändigte.



Ein neues Begnadigungsrecht

Von Geh. Justizrat Wollschläger, Landgerichtsdirektor in Thorn



Im deutschen Reichstage äußerte vor einigen Monaten ein sozialdemokratischer Redner, daß vor den Gerichten einer nordwestdeutschen Provinzialhauptstadt den Angeklagten stets so zumute sei, als wenn sie reißenden Wölfen vorgeworfen würden.

Wir leben in einer wunderlichen Zeit. Einst nannte man den geächteten Verbrecher den „würgenden Wolf“ oder den „Wolfshauptträger“, weil er gleich dem Raubtier straflos getötet werden konnte, oder den „Waldgänger“, weil er friedlos im Walde schweifte. Jetzt müssen wir es erleben, daß deutsche Richter unter dieser Benennung vor Land und Volk angeklagt werden. Die Maßlosigkeit der Anschuldigung kennzeichnet freilich schon allein ihren Unwert. Aber auch abgesehen davon, wird kein Verständiger den leiden-

schaftlichen Ausfall beachten, weil er von der alles verneinenden Partei ausgeht, die in jedem eingebrachten Gesetzentwurf ein Danaergeschenk erblickt und mit der eine sachliche Auseinandersetzung fast unmöglich scheint.

Wohin treiben wir? Selbst ein so großer, überzeugter und bis dahin optimistischer Individualist, wie Herbert Spencer, hat in einem Briefe den Ausspruch getan: „Ein böses Wetter wütet durch die Welt. Nach meiner Ansicht kommt der Sozialismus unausbleiblich. Er wird das größte Unglück sein, das je die Welt über sich ergehen sah.“

Doch auch er kann sich irren.

Als der Bauernkrieg durch Deutschland tobte, entstand zum erstenmal in der Welt ein kodifiziertes Strafrecht: Kaiser Karls des Fünften und des heiligen Römischen Reiches peinliche Gerichtsordnung. Auch während der heißen sozialistischen Geisteskämpfe unserer Tage ist ein neues Strafrecht im Werden. Augenblicklich liegen dem Reichstag der Entwurf zu einer neuen Strafprozeßordnung sowie ein solcher zu einer Novelle zum Strafgesetzbuch zur Beratung vor.

Inzwischen wird auch ein neues Strafgesetzbuch vorbereitet. Am 1. Mai 1906 ist zufolge Verfügung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts eine Kommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch im Reichsjustizamt zusammengetreten. Das Ergebnis ihrer unter dem Vorsitz des preussischen Ministerialdirektors Dr. Lukas abgehaltenen Beratungen ist im Herbst vorigen Jahres veröffentlicht worden. Der Entwurf legt sich, obschon er von der höchsten Amtsstelle der deutschen Justizverwaltung veranlaßt ist, keine amtliche Bedeutung bei, da die verbündeten Regierungen und die Reichsjustizverwaltung zu ihm keine Stellung genommen haben. Er ist auch nicht zur Vorlegung an die gesetzgebenden Körperschaften, sondern zunächst nur zur öffentlichen Beurteilung bestimmt.

Diese ist in großen und ganzen außerordentlich anerkennend ausgefallen. Es läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß wir es hier mit einer durch Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und ernsten Fleiß hervorragenden Arbeit zu tun haben. Besonders muß dies auch von der Form des vorgeschlagenen Gesetztextes gelten, der an Kürze, Schlagkräftigkeit und Reinheit des Ausdrucks eine bisher noch nicht erreichte Höhe gesetzgeberischer Sprachkunst darstellt. Die dem Entwurf in zwei Bänden beigegebenen Begründungen zeigen fast auf jeder Seite das Bestreben, „praktisch“ zu sein, d. h. ein dem gesunden Menschenverstand und den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechendes, zeitgemäßes Recht zu schaffen. Möge der hochverdientvollen Arbeit auf dem weiteren Wege, den sie zu durchlaufen hat, um Gesetz zu werden, ein verständnisvolles Gegenkommen der beteiligten Stellen nicht fehlen. Dann wird sie in hohem Maße dazu beitragen, das Ideal aller Rechtspfegung zu erreichen, die Übereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes.

Der vielen wichtigen Änderungen des bestehenden Rechts und der zahlreichen Neubestimmungen, die der Entwurf vorschlägt, kann hier auch nicht einmal

andeutungsweise gedacht werden. Es soll hier die öffentliche Aufmerksamkeit nur auf eine einschneidende Neuerung gelenkt werden, die darin besteht, daß der Richter in besonders leichten Fällen von einer Strafe ganz soll absehen können.

Die Zubilligung völliger Straffreiheit trotz festgestellter Schuld in diesem Sinne bedeutet etwas in der neueren deutschen Rechtspflege noch nicht Dagewesenes. Es wird damit dem Richter für die Fälle, die der Entwurf im Auge hat, das Recht der Begnadigung eingeräumt, das bisher nur der Krone zustand. Wohlbewußt und absichtlich will der Entwurf hier dem Richter ein besonders weitgehendes Vertrauen schenken, eine für außergewöhnlich mild liegende Fälle berechnete, diskretionäre Befugnis.

Der leitende Gedanke hierbei ist die Individualisierung.

Die Rechtsprechung hat die tatsächlichen Lebensverhältnisse in ihren besonderen Gestaltungen und Eigenarten zu berücksichtigen. Die Gesetzgebung schafft die Regeln und Anleitungen dazu. Das Leben ist aber mächtiger als jede Gesetzgebung; seine Tatsachen gruppieren sich vielfach anders, als der Gesetzgeber es sich vorstellt. Sie schießen zu verwickelteren und immer verwickelteren Formen zusammen, deren Vielgestaltigkeit der Kunst des Gesetzgebers spottet. Kein Tatbestand, der ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt nötig macht, gleicht einem andern so vollständig wie ein Ei dem andern, und doch muß jeder einzelne Fall aus sich heraus unter Beachtung aller seiner besonderen Umstände und Merkmale nach dem nur die allgemeine Regel gebenden Gesetz beurteilt und entschieden werden. So ereignet es sich häufig, daß den Strafgerichten Verfehlungen anheimfallen, die zwar das formale Recht verletzen und den Richter zur Anwendung der dafür angedrohten Strafe zwingen, die aber an und für sich so geringfügig sind, daß jede Bestrafung deswegen, und sei sie auch die mildeste, die das Gesetz zuläßt, dem Rechtsbewußtsein des Volkes zuwiderläuft und insofern als eine Ungerechtigkeit erscheint. Dieser Art von Bestrafungen will der Entwurf vorbeugen, indem er dem Richter eine größere Individualisierung der einzelnen Tat ermöglicht und ihn ermächtigt, in ausdrücklich bestimmten, zahlreichen Fällen, wenn diese besonders leicht sind, von einer Strafe ganz abzusehen. Ein besonders leichter Fall liegt nach der Begriffsbestimmung des Entwurfs dann vor, „wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, so daß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde“ (§ 83 Abs. 2). Die unter diesen Voraussetzungen eintretende Strafbefreiungsmöglichkeit, die sich der Natur der Sache nach als ein richterliches Begnadigungsrecht darstellt, kann insbesondere stattfinden: beim Strafrechtsirrtum („hält der Täter die Handlung für erlaubt, weil er sich über das Strafgesetz irrt“, § 61 Abs. 2), bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 63 Abs. 2), bei der strafbaren Überschreitung der Notwehr (§ 66 Abs. 2), bei Jugendlichkeit des Täters (§ 69 Abs. 1), beim

Verfuch (§ 76 Abs. 2), bei der Beihilfe (§ 79), bei der falschen uneidlichen Aussage (§ 168 Abs. 3), bei der leichten Körperverletzung (§ 227), bei der Beleidigung (§ 259), bei der Entwendung (§ 272) und bei allen Übertretungen (§ 310 Abs. 1).

Es läßt sich annehmen, daß dieser Vorschlag, falls er Gesetz wird, die breite Masse des Volkes treffen und ein weites Anwendungsgebiet finden wird. Für den Richter aber bedeutet dieser Flügelschlag der neuen Zeit eine außerordentliche Erweiterung seines freien Ermessens und darum auch seiner Machtbefugnisse, die wohl dazu geeignet ist, das Vertrauen zur Rechtspflege zu kräftigen.

Vor 162 Jahren schrieb Montesquien in seinem weltberühmten Werke „De l'esprit des lois“ (livre XI c. 6):

„Les juges de la nation ne sont que la bouche, qui prononce les paroles de la loi, des êtres inanimés, qui n'en peuvent modérer, ni la force, ni la rigueur.“

Wenn es auch für die heutige Zeit nicht mehr zutrifft, daß der Richter lediglich das Mundstück des Gesetzgebers und ein sozusagen unbeseeltes Wesen, d. h. ein mechanisch funktionierender Apparat ist, so ist es doch gewiß auch heute wahr, daß schlechte Urteile vielfach nicht seine Schuld, sondern die einer mangelhaften Gesetzgebung sind. Namentlich hat die Unzufriedenheit der öffentlichen Meinung mit vielen strafgerichtlichen Urteilen viel seltener ihren Grund in der angeblichen Weltfremdheit und Rückständigkeit der Richter, als darin, daß das Gesetz diesen nicht die nötige Freiheit in der Wahl und der Bemessung der Strafen einräumt. Nicht den Richter, sondern das Gesetz klage man daher an. Nicht mit Unrecht sagt der um die Strafrechtswissenschaft hochverdiente Tübinger Universitätsprofessor Frank: „Der deutsche Richter, wenigstens der Strafrichter, ist der Prügelknabe einer schlechten Gesetzgebung.“

Viele Klagen dieser Art werden verstummen, wenn das neue Begnadigungsrecht Gesetz wird.

Der dankenswerte und großzügige Vorschlag ist indes nicht ohne vereinzelt Widerspruch geblieben. Ein süddeutscher Rechtsgelehrter und ein reichsdeutscher Richter haben warnend dagegen ihre Stimmen erhoben. In Nr. 534 der „Münchener Neuesten Nachrichten“ von 1909 hat der Universitätsprofessor von Birkmeyer aus München und in Nr. 1 der „Deutschen Richterzeitung“ von 1910 der Oberlandesgerichtsrat Doppler aus Kolmar i. G. schwere Bedenken dagegen geltend gemacht. Ersterer befürchtet, es werde mit dem neuen Begnadigungsrecht dem Richter eine ungeheure Verantwortung aufgebürdet, letzterer, daß das Verfahren des Richters bei Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Straflosigkeit nach außen den Anschein der Willkür erwecken würde, weil es sich lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen habe.

Ich meine, der Richter wird für die ihm von dem Gesetzgeber gewährte Erweiterung seiner Vollmachten das gesteigerte Maß seiner Verantwortlichkeit gern auf sich nehmen, weil er dadurch in gleichem Maße an Kraft, Ansehen

und Vertrauenswürdigkeit wächst. Denn er selbst hat schwer darunter gelitten, daß das bisherige Gesetz ihn häufig zwang, Strafen zu verhängen, die er als nicht angemessen empfand. Kein Geringerer als Fürst Bismarck hat einst im Reichstage gesagt, als bei Beratung des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs über Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe gestritten wurde, daß die Scheu vor Verantwortlichkeit ein Zeichen unserer Zeit sei.

Dem zweiten Tadler ist zuzugeben, daß bei Ausübung des neuen Begnadigungsrechts große Verschiedenheiten in der Bewertung gleicher oder ähnlicher Missetaten vorkommen können und daß das eine Gericht vielleicht straflos lassen werde, was dem andern strafwürdig erscheint. Ebenso verhält es sich aber auch mit jeder innerhalb eines weiten Rahmens ermöglichten Strafzumessung. Die Freiheit des richterlichen Ermessens, ohne die sich die höchsten Ziele des Strafrechts nicht erreichen lassen, darf darum nicht eingeschränkt werden. Die Gefahr einer ungleichartigen Rechtspflege muß mit dem neuen Begnadigungsrecht in den Kauf genommen werden. Denn jede segensreiche neue Freiheit bringt die Gefahr ihres Mißbrauchs mit sich. Fehlgriffe in der Rechtspflege sind durch keine Gesetzesbestimmung auszuschließen. Schon Friedrich der Große warnte davor, auf neue Gesetze überspannte Hoffnungen zu setzen, mit den Worten: „Les choses parfaites ne sont pas du ressort de l'humanité.“

Ein dritter Gegner des Vorschlags hat gefragt, ob denn der Staat das Recht habe, nicht zu strafen. Darauf ist zu erwidern, daß das Maß der Anwendung der staatlichen Strafgewalt sich durch Zweckmäßigkeitsrückichten bestimmt. Es soll nur da gestraft werden, wo es zum Schutz der Rechtsordnung notwendig ist. Nullum crimen sine lege und nulla poena sine lege sind alte Rechtsätze. Einen Satz nullum crimen sine poena gibt es nicht.

Die Widersacher des neuen Begnadigungsrechts sind, wie schon gesagt, nur vereinzelt. Weit überwiegend sind die Zustimmungenden. So hat Professor Kohler in Berlin, zweifellos einer der ersten Rechtsgelehrten unserer Zeit, der dem Entwurf im ganzen ablehnend gegenübersteht, für das neue Begnadigungsrecht nur Worte der Anerkennung. Er nennt diesen Vorschlag schlechtweg lobenswert.

Inzwischen haben auch andere Staaten diesen Gedanken zum Gegenstande gesetzgeberischer Maßnahmen gemacht. Der österreichische Vorentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs enthält in den §§ 47, 347 ebenfalls dieses richterliche Begnadigungsrecht, wenn auch in weit engeren Grenzen als der deutsche.

In England aber ist diese Einrichtung schon vor drei Jahren Gesetz geworden. Am 21. August 1907 ist die Probation off offenders Act, 7 Edw. 7 Act. 17 ergangen mit der Bestimmung, daß die Gerichtshöfe mit summarischer Jurisdiktion befugt sein sollen, trotz erwiesener Anschulldigung die Anklage abzuweisen oder den Beschuldigten auf Gutverhalten hin von der Anklage zu entbinden, wenn die Verhängung einer Strafe wegen Geringfügigkeit des Delikts, wegen mildernder Umstände oder in Rücksicht auf Charakter, Vor-

leben, Alter, Gesundheit oder Geisteszustand des Täters untunlich oder aus denselben Gründen die bedingte Entlassung untunlich erscheint.

Die deutschen Richter haben alle Ursache, diesen Vorschlag des Entwurfs mit freudiger Genugtuung zu begrüßen. Denn er gibt ihnen auf seinem Anwendungsgebiet das Schönste, was ein Mensch sich wünschen kann: die freie, eigene Initiative.

(Der Aufsatz wurde bereits im April 1910 geschrieben, mußte aber wegen Raummangel zurückgestellt werden. Die neueste Literatur ist daher nicht berücksichtigt worden.

Die Schriftleitung.)



Im Flecken

Erzählung aus der russischen Provinz

Von Alexander Andreas=v. Keyser

Behntes Kapitel: Der fluge Schwiegervater.

„Nun, Kusma Karpowitsch,“ sprach Wotscharow am nächsten Tage bei dem Morgente, „was denkst du heute zu unternehmen? Wirfst du wieder den ganzen Tag in Geschäften aus sein?“

„Nu, was in Geschäften!“ versetzte Räßow. „Meine Geschäfte sind nicht so wichtig und haben keine Eile. Aber hast du etwas Wichtiges vor, Tit Grigorjewitsch, oder bist du vielleicht frei?“

„Ich habe zu tun wie gewöhnlich,“ sagte Wotscharow und dehnte sich behaglich, „aber dringende Sachen sind es nicht. Gott sei Dank, ich habe nicht nötig, mich zu überstürzen. Ich bin kein Dienender, kein Leibeigener. Wenn ich frei sein will, bin ich frei.“

„Man hat mir gesagt, du habest ein Gut in der Nähe.“

„Ja, ich besitze ein Gütlein.“

„Wenn wir hinausführen?“

„Im, sehr kalt ist es nicht, und der Wind weht auch nicht stark. Meinetwegen. Wenn es dein Wunsch ist, warum nicht! Ich werde gleich anspannen lassen. Nur wirfst du vorlieb nehmen müssen. Dort draußen wird das Mittagessen nicht glänzend ausfallen.“

„Bohnt es darüber zu reden!“

Auf dem Gute zeigte Räßow sich wieder unermülich. Dem die Bequemlichkeit liebenden Wotscharow kam es recht sauer an, mit seinem Gaste die Grenzen abzufahren. Räßow besah alles mit großem Interesse, sagte aber nichts. Nur nach der Besichtigung des neuen Wohnhauses, welches im Rohbau fast fertig war, ließ er sich zu der Äußerung hinreißen: „Gut, sehr gut. Aber, Tit Grigorjewitsch, die Wirtschaftsgebäude dort hinten scheinen schon ziemlich baufällig. Wäre es nicht besser gewesen, zuerst die Instand zu setzen und dann an das Wohnhaus zu denken?“